

umfassender, doch mit geringerer Sicherheit aus anderweitigen Quellen herleiten lassen; jetzt für uns von um so höherem Werthe, als mit dem letzten Zweifel an der Unechtheit des Majus zugleich der letzte an der Echtheit des Minus verschwunden schien.

Sollten wir uns nun etwa auch hier getäuscht haben? Sollten wir auch hier in die Lage kommen, das Bewusstsein eines weitern erfreulichen Fortschrittes der kritischen Forschung durch Aufopferung einer wichtigen Erkenntnisquelle erkaufen zu müssen?

In einem Aufsätze über die Erwerbung Österreichs durch Ottókar von Böhmen (*Zeitschrift für die österr. Gymnasien*, 8, 97), hat Ottókar Lorenz schlechtweg über das Minus den Stab gebrochen, behauptet seine Unechtheit und begründet diese Behauptung in einem besonderen Anhang. Bei der grossen Wichtigkeit gerade dieser Urkunde, nicht blos für die dort zunächst berührten Fragen, sondern für die ganze deutsche Verfassungsgeschichte, dürfte es Pflicht der Forschung sein, keinen Zweifel gegen die Echtheit derselben unbeachtet zu lassen. Mit einer Arbeit beschäftigt, in welcher ich mich für die Verfassungsverhältnisse des zwölften Jahrhunderts mehrfach auf das Minus stützen muss, lag mir eine Prüfung des Angriffes gegen die Echtheit doppelt nahe, und eine Mittheilung der Gründe welche mich bestimmen an der Echtheit festzuhalten, dürfte nicht überflüssig erscheinen, sei es, dass sie genügend befunden werden, sei es, dass sie eine Vertheidigung der bisherigen, oder eine Aufstellung weiterer Gründe gegen die Echtheit des Minus veranlassen; lassen sich Gründe, gewichtiger, als mir die bisherigen scheinen, vorbringen, so muss es gewiss im Interesse der Wissenschaft liegen, hier eine Entscheidung nach dieser oder jener Seite hin möglichst bald herbeizuführen.

Da in dem angeführten Aufsätze vorzugsweise nur der Beweis zu führen versucht wird, dass das Minus in einer genau zu begrenzenden Zeit untergeschoben sein müsse, und der Verfasser selbst zugibt, dass die von ihm durchgeführten Bemerkungen wenig Bedeutung haben würden, wenn das Privilegium durch innere und äussere Gründe sonst verbürgt und unangreifbar wäre, so sollte hier allerdings zunächst nach den Gründen für oder gegen die Echtheit des Diploms an und für sich gefragt, erst dann, wenn sich Bedenken gegen die Echtheit herausstellten, untersucht werden, ob dieselben sich durch den Nachweis der wahrscheinlichen Unterschiebung in